



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

77. Jahrgang

Nr. 27

Datum 23.04.2021

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung

Bekanntmachung

der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für Schulen und Kindertagesstätten gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 4, 19 Abs. 1 S. 3 d. 12. BayIfSMV

ab dem 26.04.2021 und bis einschließlich 02.05.2021

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 09. April 2021 (BayMBI. Nr. 261) geändert worden ist,

macht das Landratsamt Dachau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die mit Stand 23.04.2021 vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tagelinzidenz) beträgt für den Landkreis Dachau **253,7**.

Damit bleibt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert weiterhin **über 100**.

Somit gilt ab dem 26.04.2021 und bis einschließlich 02.05.2021 gem. der 12. BayIfSMV folgendes:

1. In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a der 12. BayIfSMV Präsenzunterricht (soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann) oder Wechselunterricht statt. Die Teilnahme am Präsenzunterricht sowie der Not- und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich, nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 der 12. BayIfSMV, einem Test in Bezug

auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

2. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder bleiben geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 19.04.2021 in Kraft und tritt nach Ablauf der darauffolgenden Kalenderwoche am 02.05.2021 außer Kraft.

Hinweis: Das Inkrafttreten der Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes am 26.04.2021 berührt nicht die Gültigkeit dieser Bekanntmachung

Dachau, 23.04.2021

Dr. Holland
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat